



Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMI

„1. Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“

Der DATABUND vertritt Unternehmen, die im Umfeld von Behörden mit ihren Softwarelösungen mit umfangreichen hochsensiblen Datenbeständen umgehen. Aus diesem Umfeld und den entsprechenden Erfahrungen mit dem Datenschutz erstellen wir Ihnen unsere Stellungnahme:

§40a

Die dargelegten Anpassungen des §40a weisen aus Sicht des DATABUND mehrere, teils auch gravierende, Kritikpunkte auf:

- Den Umsatz als Kriterium der Verantwortlichkeit heranzunehmen ist aus mehreren Sichtweisen heraus wenig sinnvoll. So ist der Umsatz eben kein Indikator für letztendlich mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken für die betroffenen Personen. Dieses Risiko für die Rechte und Freiheiten von Betroffenen ist aber nach DSGVO der Ansatz für jedes Handeln und eben nicht der damit erwirtschaftete Umsatz, welcher, wie in Art. 83 DSGVO, meist nur zur Sanktionierung herangezogen wird. Darüber hinaus wäre diese Vorgehensweise in der täglichen Praxis kaum vorstellbar und somit auch nicht hilfebringend. So müssten alle beteiligten Unternehmen ihren Umsatz offenlegen, was nicht immer gewünscht oder überhaupt im Detail ohne großen Aufwand möglich ist. Insbesondere würde aber jede Änderung im tatsächlichen Umsatzgeschehen oder eine neue Zusammensetzung der beteiligten Unternehmen zu einer Änderung führen und somit auch eine neue Meldung notwendig machen. Aufgrund dieser bürokratischen Hindernisse würden diese Möglichkeit selten bis gar nicht zur Anwendung kommen. Außerdem wäre im aktuellen Stadium nicht abschließend klar, ob nur, entsprechend der formulierten Regelung des BDSG, nationale Umsätze oder, entsprechend dem Ansatz aus der DSGVO, alle, also auch international, erwirtschafteten Umsätze berücksichtigt werden müssten.

Registergericht

Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: 25455Nz
Steuernummer: 27 620 53918

Vertretungsberechtigte

Sirko Scheffler (Vorsitzender)
Dr. Günther Metzner (Schatzmeister)
Detlef Sander (Geschäftsführer)

Bankverbindung

Commerzbank Frankfurt am Main
IBAN: DE45 5004 0000 0666 6622 00
BIC: COBADEFFXXX

- In der Regelung muss zum Ausdruck gebracht werden, dass gemeinsam Verantwortliche die Möglichkeit haben diese anzuzeigen, dazu jedoch keine Verpflichtung besteht.
- In der Begründung werden Beispiele aufgeführt, wobei es sich um eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO handle. Auf eine solche Beschreibung sollte verzichtet werden, da hier ansonsten eine pauschale Unterstellung vorgenommen wird, welche in dieser Form wohl nur durch europäische Gerichte vorgenommen werden sollte.

Der DATABUND begrüßt die grundsätzliche Institutionalisierung der DSK. Jedoch ist eine DSK ohne personellen Unterbau im Rahmen einer Geschäftsstelle weiterhin in der notwendigen Art und Weise kaum zu betreiben. Hier den Erfüllungsaufwand zu scheuen, sorgt nicht für Verbesserung der aktuellen Situation.

Berlin, den 06.09.2023

Der DATABUND-Vorstand